

TE Vwgh Erkenntnis 2014/10/20 2010/12/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2014

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §50a Abs1 idF 1997/II/061;

BDG 1979 §50d Abs1 idF 1997/II/061;

BDG 1979 §50d Abs2 idF 2005/II/080;

BDG 1979 §50d Abs3 idF 1997/II/061;

1. BDG 1979 § 50a heute
 2. BDG 1979 § 50a gültig ab 01.09.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 3. BDG 1979 § 50a gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 4. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
 5. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
 6. BDG 1979 § 50a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 7. BDG 1979 § 50a gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
 8. BDG 1979 § 50a gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
-
1. BDG 1979 § 50d heute
 2. BDG 1979 § 50d gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 3. BDG 1979 § 50d gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
 4. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 5. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
 6. BDG 1979 § 50d gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 7. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
 8. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
-
1. BDG 1979 § 50d heute
 2. BDG 1979 § 50d gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 3. BDG 1979 § 50d gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
 4. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 5. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
 6. BDG 1979 § 50d gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 7. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
 8. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984

1. BDG 1979 § 50d heute
2. BDG 1979 § 50d gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
3. BDG 1979 § 50d gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
4. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
6. BDG 1979 § 50d gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
8. BDG 1979 § 50d gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kupec, über die Beschwerde des R G in R, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 30. Juni 2010, Zl. 134.645/4- I/1/c/10, betreffend vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50d Abs. 1 BDG 1979, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kupec, über die Beschwerde des R G in R, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 30. Juni 2010, Zl. 134.645/4- I/1/c/10, betreffend vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 d, Absatz eins, BDG 1979, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Revierinspektor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit erstinstanzlichem Bescheid des Landespolizeikommandos Niederösterreich vom 21. April 2010 wurde die vom Beschwerdeführer ab 1. November 2009 beantragte vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit abgelehnt.

Begründend wurde ausgeführt, das Landespolizeikommando Niederösterreich habe dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 10. Dezember 2008 gemäß § 50a Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt. Begründend wurde ausgeführt, das Landespolizeikommando Niederösterreich habe dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 10. Dezember 2008 gemäß Paragraph 50 a, Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt.

Gemäß § 50d Abs. 1 BDG 1979 könne auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 verfügt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstünden. Gemäß Paragraph 50 d, Absatz eins, BDG 1979 könne auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den Paragraphen 50 a, oder 50b BDG 1979 verfügt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstünden.

Aus diesem Wortlaut leite sich kein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ab. Wenn wichtige dienstliche Interessen entgegenstünden, sei es der Dienstbehörde vielmehr sogar untersagt, die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zu gewähren. In allen anderen Fällen obliege die Gewährung dem freien Ermessen der Dienstbehörde.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 habe der Beschwerdeführer dem Landespolizeikommando Niederösterreich gemeldet, die gewährte Herabsetzung aus persönlichen und familiären Gründen vorzeitig mit 31. Oktober 2009 zu beenden.

Diese persönliche Meldung sei am 13. November 2009 beim Landespolizeikommando Niederösterreich eingelangt. Daraufhin sei der Beschwerdeführer beziehungsweise der Kommandant der Polizeiinspektion G vom Landespolizeikommando Niederösterreich telefonisch über die Antragsbedürftigkeit einer vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50d BDG 1979 informiert worden. Der Beschwerdeführer habe somit weiterhin Wechseldienst im Ausmaß von 50 % der gemäß "Punkt 2.2.2.1 DiMA 2005" zu berechnenden Wochendienstzeit zu leisten. Weiters sei der Dienststellenleiter des Beschwerdeführers angewiesen worden, den Dienstplan des Beschwerdeführers entsprechend seiner Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf 50 % umzuplanen. Diese persönliche Meldung sei am 13. November 2009 beim Landespolizeikommando Niederösterreich eingelangt. Daraufhin sei der Beschwerdeführer beziehungsweise der Kommandant der Polizeiinspektion G vom Landespolizeikommando Niederösterreich telefonisch über die Antragsbedürftigkeit einer vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 d, BDG 1979 informiert worden. Der Beschwerdeführer habe somit weiterhin Wechseldienst im Ausmaß von 50 % der gemäß "Punkt 2.2.2.1 DiMA 2005" zu berechnenden Wochendienstzeit zu leisten. Weiters sei der Dienststellenleiter des Beschwerdeführers angewiesen worden, den Dienstplan des Beschwerdeführers entsprechend seiner Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf 50 % umzuplanen.

Mit Schreiben vom 27. November 2009, beim Landespolizeikommando Niederösterreich am 16. Dezember 2009 eingelangt, habe der Beschwerdeführer um Bescheidausfolgung mit der Begründung ersucht, welche wichtigen dienstlichen Interessen seinem Antrag gemäß § 50d BDG 1979 entgegenstünden. Weiters habe er vorgebracht, es seien ihm durch die Nichtgewährung persönliche, soziale und finanzielle Nachteile entstanden. Mit Schreiben vom 27. November 2009, beim Landespolizeikommando Niederösterreich am 16. Dezember 2009 eingelangt, habe der Beschwerdeführer um Bescheidausfolgung mit der Begründung ersucht, welche wichtigen dienstlichen Interessen seinem Antrag gemäß Paragraph 50 d, BDG 1979 entgegenstünden. Weiters habe er vorgebracht, es seien ihm durch die Nichtgewährung persönliche, soziale und finanzielle Nachteile entstanden.

Wie bereits ausgeführt, bedürfe die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50d BDG 1979 eines Antrages. Dies sei vom Beschwerdeführer nicht beachtet worden. Vielmehr habe der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 gemeldet, mit 31. Oktober 2009 - also am nächsten Tag - die gewährte Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979 zu beenden. Derzeit beanspruchten im Bereich des Landespolizeikommandos Niederösterreich rund 55 Beamte eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979. Erhöhte jeder dieser Beamten ohne Antrag beziehungsweise so kurzfristig seine Stunden wieder auf 100 %, so herrschte Chaos und es wäre eine sinnvolle Planstellenverwaltung nicht möglich. Wie bereits ausgeführt, bedürfe die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 d, BDG 1979 eines Antrages. Dies sei vom Beschwerdeführer nicht beachtet worden. Vielmehr habe der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 gemeldet, mit 31. Oktober 2009 - also am nächsten Tag - die gewährte Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979 zu beenden. Derzeit beanspruchten im Bereich des Landespolizeikommandos Niederösterreich rund 55 Beamte eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979. Erhöhte jeder dieser Beamten ohne Antrag beziehungsweise so kurzfristig seine Stunden wieder auf 100 %, so herrschte Chaos und es wäre eine sinnvolle Planstellenverwaltung nicht möglich.

Auch die Umstellung der Bezüge und Nebengebühren in PM/SAP habe eine Vorlaufzeit und müsse etwa zur Mitte des Vormonates erfolgen. Da der schriftliche Antrag auf vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50d BDG 1979 erst am 16. Dezember 2009 eingelangt sei, die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979 automatisch mit 31. Dezember 2009 geendet und der Beschwerdeführer bis Jahresende weiterhin Wechseldienst im Ausmaß von 50 % geleistet habe, sei dem Ansuchen des Beschwerdeführers nicht stattgegeben worden. Auch die Umstellung der Bezüge und Nebengebühren in PM/SAP habe eine Vorlaufzeit und müsse etwa zur Mitte des Vormonates erfolgen. Da der schriftliche Antrag auf vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 d, BDG 1979 erst am 16. Dezember 2009 eingelangt sei, die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 a,

BDG 1979 automatisch mit 31. Dezember 2009 geendet und der Beschwerdeführer bis Jahresende weiterhin Wechseldienst im Ausmaß von 50 % geleistet habe, sei dem Ansuchen des Beschwerdeführers nicht stattgegeben worden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegen den erstinstanzlichen Bescheid vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung keine Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid bestätigt.

Der Beschwerdeführer stehe als Exekutivbediensteter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er werde derzeit innerhalb des Bezirks K in der Polizeiinspektion G des Landespolizeikommandos Niederösterreich dienstverwendet.

Nach Wiederhabe des bisherigen Verfahrensverlaufs gab die belangte Behörde folgenden Auszug des zu § 50a BDG ergangenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 2010, Zl. 2009/12/0062, wieder (Unterstreichungen durch die belangte Behörde): "Über diesen Antrag hat die erstinstanzliche Behörde am 22. Juli 2008, also zu einem Zeitpunkt entschieden, als der antragsgemäße Beginn des Herabsetzungszeitraumes bereits verstrichen war. Eine ausdrückliche oder implizite Ermächtigung zu einer rückwirkenden Rechtsgestaltung ist dem § 50a BDG 1979 nicht zu entnehmen. Eine rückwirkende Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit für Zeiträume, in denen ein Beamter bereits normal Dienst geleistet hat, erwiese sich daher als unzulässig." Nach Wiederhabe des bisherigen Verfahrensverlaufs gab die belangte Behörde folgenden Auszug des zu Paragraph 50 a, BDG ergangenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 2010, Zl. 2009/12/0062, wieder (Unterstreichungen durch die belangte Behörde): "Über diesen Antrag hat die erstinstanzliche Behörde am 22. Juli 2008, also zu einem Zeitpunkt entschieden, als der antragsgemäße Beginn des Herabsetzungszeitraumes bereits verstrichen war. Eine ausdrückliche oder implizite Ermächtigung zu einer rückwirkenden Rechtsgestaltung ist dem Paragraph 50 a, BDG 1979 nicht zu entnehmen. Eine rückwirkende Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit für Zeiträume, in denen ein Beamter bereits normal Dienst geleistet hat, erwiese sich daher als unzulässig."

Die belangte Behörde führte weiters aus, um dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Folge zu leisten, müsse die erste Instanz dem Beschwerdeführer in den Fällen des § 50a BDG 1979 einen Verbesserungsauftrag nach Erhalt des Antrages erteilen, der eine Modifizierung seines Antrages auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit hinsichtlich des Beginns, der Dauer und des Endes zum Inhalt habe. Diese Vorgangsweise stelle eine Erlassung des erledigenden Bescheides zeitlich vor dem (modifizierten) Beginn der herabgesetzten Wochendienstzeit sicher. Entscheide die erstinstanzliche Behörde ohne Verbesserungsauftrag über einen Zeitraum, der bereits in der Vergangenheit begonnen habe, sei in Anwendung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Bescheid letztendlich mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Die belangte Behörde führte weiters aus, um dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Folge zu leisten, müsse die erste Instanz dem Beschwerdeführer in den Fällen des Paragraph 50 a, BDG 1979 einen Verbesserungsauftrag nach Erhalt des Antrages erteilen, der eine Modifizierung seines Antrages auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit hinsichtlich des Beginns, der Dauer und des Endes zum Inhalt habe. Diese Vorgangsweise stelle eine Erlassung des erledigenden Bescheides zeitlich vor dem (modifizierten) Beginn der herabgesetzten Wochendienstzeit sicher. Entscheide die erstinstanzliche Behörde ohne Verbesserungsauftrag über einen Zeitraum, der bereits in der Vergangenheit begonnen habe, sei in Anwendung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Bescheid letztendlich mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

Diese Judikatur sei nach Rechtsansicht der belangten Behörde nicht nur auf § 50a BDG 1979, sondern auch - wie gegenständlich - auf die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50d BDG 1979 anzuwenden. Da hier aber ein Verbesserungsauftrag hinsichtlich der Modifizierung des Antrages diesem keinen praktikablen Erfolg beschert hätte, weil das ursprünglich beantragte Ende der Herabsetzung bereits eingetreten gewesen wäre, habe seitens der erstinstanzlichen Dienstbehörde davon Abstand genommen werden können. Diese Judikatur sei nach Rechtsansicht der belangten Behörde nicht nur auf Paragraph 50 a, BDG 1979, sondern auch - wie gegenständlich - auf die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 d, BDG 1979 anzuwenden. Da hier aber ein Verbesserungsauftrag hinsichtlich der Modifizierung des Antrages diesem keinen praktikablen Erfolg beschert hätte, weil das ursprünglich beantragte Ende der Herabsetzung bereits eingetreten gewesen wäre, habe seitens der erstinstanzlichen Dienstbehörde davon Abstand genommen werden können.

Die erste Instanz habe über den Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 21. April 2010, also zu einem Zeitpunkt entschieden, als der antragsgemäße Beginn der vorzeitigen Beendigung der herabgesetzten Wochendienstzeit bereits verstrichen gewesen sei.

Im Umkehrschluss zu der wiedergegebenen Judikatur ergebe sich die Unzulässigkeit einer rückwirkenden Vollbeschäftigung für Zeiträume, in denen ein Beamter in herabgesetzter Wochendienstzeit seinen Dienst versehen habe. Im Beschwerdefall habe der Beschwerdeführer (Nachfrage beim Landespolizeikommando Niederösterreich) bis 31. Dezember 2009 seinen Dienst in einer herabgesetzten Wochendienstzeit (20 Wochendienststunden) entsprechend dem Bescheid des Landespolizeikommandos Niederösterreich vom 10. Dezember 2008 geleistet.

Der Bundesministerin als Berufungsbehörde sei durch die gegenständlich anwendbare Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Möglichkeit einer rückwirkenden Rechtsgestaltung entzogen. Die Modifizierung des Antrages mittels Verbesserungsauftrages an den Beschwerdeführer sei ebenso nicht mehr tunlich gewesen, weil der Beschwerdeführer seit 1. Jänner 2010 wieder in Vollzeit verwendet werde. Um den Berufungsbescheid nicht mit Rechtswidrigkeit zu belasten, habe die Berufung abgewiesen werden müssen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, in welcher Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragte, die Beschwerde kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 79 Abs. 11 VwGG idFBGBl. I Nr. 122/2013 sind, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) nicht anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu. Gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, sind, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) nicht anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

§ 50a und 50d Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, § 50a Abs. 1 und § 50d Abs. 1 und 3 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997 und § 50d Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2005, lauten (§ 50a auszugsweise): Paragraph 50 a und 50 d Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979,, Paragraph 50 a, Absatz eins und Paragraph 50 d, Absatz eins und 3 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997, und Paragraph 50 d, Absatz 2, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005,, lauten (Paragraph 50 a, auszugsweise):

"Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlaß

§ 50a. (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Paragraph 50 a, (1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

...

Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der
regelmäßigen Wochendienstzeit

§ 50d. (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Paragraph 50 d, (1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den Paragraphen 50 a, oder 50b verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

1. (2) Absatz 2, Die Dienstbehörde hat die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt. Die Dienstbehörde hat die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den Paragraphen 50 a, oder 50b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt.
2. (3) Absatz 3, Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a nur ungeteilt in Anspruch genommen werden. "Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach Paragraph 50 a, verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach Paragraph 50 a, nur ungeteilt in Anspruch genommen werden."

Die belangte Behörde argumentierte im angefochtenen Bescheid, eine rückwirkende Vollbeschäftigung für Zeiträume, in denen ein Beamter seinen Dienst bereits in herabgesetzter Wochendienstzeit versehen habe, sei unzulässig.

Diese Auffassung wird in der Beschwerde mit dem Vorbringen bekämpft, eine rückwirkende Änderung in Form einer Reduzierung oder Annullierung der Herabsetzung sei möglich. Die Umsetzung der rückwirkenden Herabsetzungsentscheidung habe selbstverständlich durch die Nachzahlung der vollen Bezüge zu geschehen. Dies sei nicht als unbillig anzusehen, auch wenn damit eine (teilweise) Bezahlung ohne entsprechende Arbeitsleistung erfolge. Es liege nämlich ausschließlich beim Dienstgeber, Vorkehrungen für die Verhinderung von Verzögerungen bei solchen Entscheidungen zu treffen. Es gebe keinerlei von den Dienstbehörden zu berücksichtigende Interessen des Dienstgebers beziehungsweise öffentliche Interessen, welche einer Gesetzesinterpretation dahin entgegenstünden, auch eine rückwirkende Änderungsentscheidung mit der Folge der entsprechenden Bezugsnachzahlung zuzulassen. Es gebe kein Hindernis für eine Entscheidungsfällung innerhalb von ein oder zwei Tagen, außer das allgemeine bürokratische Trägheitsmoment. Es könne dem Dienstgeber nicht zugestanden werden, die Gesetzesinterpretation dahin vorzunehmen, durch die bloße Trägheit der Behörden einen Verlust von Ansprüchen der Beamten zu erreichen.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Bei der Frage, ob eine rückwirkende vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit möglich ist, kommt es nicht darauf an, ob diese - allenfalls durch eine Nachzahlung der Bezüge - umgesetzt werden könnte, sondern nur darauf, ob eine solche im Gesetz vorgesehen ist.

Ebenso wie bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979, ist dem BDG 1979 hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50d Abs. 1 BDG 1979 eine ausdrückliche oder implizite Ermächtigung zu einer rückwirkenden Rechtsgestaltung nicht zu entnehmen (vgl. zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. April 2011, Zl. 2010/12/0064 und vom 12. Mai 2010, Zl. 2009/12/0062). Eine rückwirkende vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist daher unzulässig (vgl. dazu auch die hg. Judikatur zur rückwirkenden Ruhestandsversetzung, etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2011, Zl. 2009/12/0136, und vom 10. Oktober 2010, Zl. 2011/12/0007). Die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kam im Beschwerdefall nicht in Betracht, weil die belangte Behörde nach Eintritt des Endes der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit entschieden hat. Ebenso wie bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979, ist dem BDG 1979 hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 d, Absatz eins, BDG 1979 eine ausdrückliche oder implizite Ermächtigung zu einer rückwirkenden Rechtsgestaltung nicht zu entnehmen vergleiche , zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. April 2011, Zl. 2010/12/0064 und vom 12. Mai 2010, Zl. 2009/12/0062). Eine rückwirkende vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist daher unzulässig vergleiche , dazu auch die hg. Judikatur zur rückwirkenden Ruhestandsversetzung, etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2011, Zl. 2009/12/0136, und

vom 10. Oktober 2010, Zl. 2011/12/0007). Die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kam im Beschwerdefall nicht in Betracht, weil die belangte Behörde nach Eintritt des Endes der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit entschieden hat.

Bereits aus diesen Erwägungen ist der angefochtene Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit belastet. Die belangte Behörde musste den angefochtenen Bescheid somit auch nicht dahin begründen, ob der vorzeitigen Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit wichtige dienstliche Interessen entgegenstanden, weil eine rückwirkende Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit jedenfalls nicht in Frage kam. Der in der Beschwerde relevierte sekundäre Verfahrensmangel in Form eines Begründungsmangels liegt daher nicht vor.

Auf die weiteren in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, insbesondere ob der Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag gemäß § 50d BDG 1979 Ermessen zukam, sowie ob bereits die Eingabe vom 30. Oktober 2009 als Antrag auf vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zu werten gewesen wäre, und ob eine gänzliche vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit der Erlassung eines Bescheides bedarf, muss bei dem vorliegenden Ergebnis nicht eingegangen werden. Auf die weiteren in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, insbesondere ob der Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag gemäß Paragraph 50 d, BDG 1979 Ermessen zukam, sowie ob bereits die Eingabe vom 30. Oktober 2009 als Antrag auf vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zu werten gewesen wäre, und ob eine gänzliche vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit der Erlassung eines Bescheides bedarf, muss bei dem vorliegenden Ergebnis nicht eingegangen werden.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 47 ff. VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idFBGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet auf den Paragraphen 47, ff. VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 20. Oktober 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2010120134.X00

Im RIS seit

15.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at